Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 66 (1921)

Heft: 34

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich: Organ des

kantonalen Lehrervereins: Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung,

20. August 1921, Nr. 9

Autor: Höhn, Ernst

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

im Kanton Zürich

Organ des Kantonalen Lehrervereins - Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

Erscheint monatlich einmal

15. Jahrgang

Nr. 9

20. August 1921

Inhalt: Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1920 (Fortsetzung). — Die Witwen- und Waisenstiftung für Volksschullehrer im Jahre 1920. Von Ernst Höhn. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: 11. und 12. Vorstandssitzung.

Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1920.

(Fortsetzung)

d) Darlehen und Unterstützungen.

Im Jahre 1920 ging nur ein Darlehensgesuch ein; es wurde ihm mit dem Maximalbetrage von 500 Fr. (1919: 1 Darlehen im Maximalbetrage von 500 Fr.) entsprochen. Je auf 30. Juni und 31. Dezember wurde dem Kantonalvorstande von Zentralquästor A. Pfenninger über den Stand der Darlehenskasse Bericht erstattet. Einige Schuldner kamen leider den eingegangenen Verpflichtungen nicht nach und mussten gemahnt werden. Auf Ende des Jahres 1920 belief sich die Summe aller Darlehen aus der Kasse des Z. K. L.-V. auf Fr. 1955.— an Kapital (1919: Fr. 2310.—) und Fr. 75.85 an Zinsen (1919: Fr. 176.20), somit total auf Fr. 2030.85 gegenüber Fr. 2486.20 im Vorjahre.

An Unterstützungen wurden vom Z. K. L.-V. im Jahre 1920 in vier Fällen im ganzen 250 Fr. (1919 in sieben Fällen 965 Fr.) ausgegeben, in welchem Total ein Betrag von 100 Fr. an das internationale Hilfskomitee für Kinder in Genf inbegriffen ist. Für arme durchreisende Kollegen wurden 40 Fr. (1919: 65 Fr.), die im obigen Betrage mitgerechnet sind, verwendet. Vom Lehrerverein der Stadt Zürich gingen an die Auslagen der vom Vizepräsidenten H. Honegger besorgten Unterstützungsstelle Zürich wiederum 20 Fr. zu. Für den aus dem Kantonalvorstande zurückgetretenen E. Gassmann in Winterthur wurde Zentralquästor A. Pfenninger in Veltheim als Inhaber der Unterstützungsstelle Winterthur bezeichnet, Unter sofortiger gegenseitiger Mitteilung sind in dringenden Fällen auch die übrigen Mitglieder des Kantonalvorstandes zur Verabreichung einer Unterstützung berechtigt.

e) Untersuchungen und Vermittlungen.

Die Zahl der Untersuchungen und Vermittlungen war auch in diesem Jahre nicht gross. Erfreulicherweise konnte im Falle Dietikon der umfangreiche Schlussbericht des Vorstandes der Sektion Zürich, dem die grosse Arbeit gebührend verdankt wurde, entgegengenommen werden. — In einer Lehrerwahlangelegenheit verzichtete der Kantonalvorstand auf eine Intervention. Die Begründung seines Standpunktes wurde unseren Mitgliedern in No. 4 des «Päd. Beob.» 1920 zur Kenntnis gebracht. — Andere Fälle sollen auch hier unerwähnt bleiben.

f) Rechtshilfe.

Die Ausgaben für Rechtshilfe beliefen sich im Jahre 1920 auf Fr. 1060.40 (1919: Fr. 291.50). Von den Fällen, in denen wir Rechtshilfe gewährten, seien folgende erwähnt:

1. In Entsprechung eines Gesuches des Lehrerkonventes Zürich wurden unserem Rechtsberater folgende zwei Fragen vorgelegt: a. Hat eine Gemeinde angesichts der verfassungsmässig gewährleisteten Niederlassungsfreiheit das Recht, für ihre Angestellten, Beamten und Lehrer Bestimmungen über die Wohnpflicht zu erlassen? b. Darf die Stadtgemeinde Zürich, wenn sie dazu kommt, die Wohnpflicht für die Beamten aufzuheben, dieselbe für die Lehrer weiterhin aufrecht erhalten? Die Antwort vom 7. Januar lautete: ad a. Das Verhältnis zwischen Staat bezw. Gemeinde einerseits und Lehrer anderseits qualifiziert sich als öffentlich-rechtliches Anstellungsverhält-

nis, das als solches dem öffentlichen Recht untersteht. Nach diesem aber gilt es, analog dem privatrechtlichen Dienstvertragsverhältnis, als durchaus statthaft, ins Pflichtenheft des öffentlichen Beamten besondere Bestimmungen über den Wohnsitz aufzunehmen. Die Frage ist unbedenklich zu bejahen. ad b. Die zweite Frage ist zu bejahen. Wenn die Wohnpflicht für verschiedene Beamtenkategorien verschieden geregelt wird, soweit wesentliche tatsächliche Verschiedenheiten für eine Differenzierung sprechen, so verstösst eine solche nicht gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit, vorausgesetzt nur, dass bei dieser Differenzierung dann auch alle, bei denen wesentlich die gleichen Erwägungen zutreffen, gleich behandelt werden.

2. In einem Falle wurde dem Rechtskonsulenten folgende Frage vorgelegt: Sind bei der Berechnung der ausserordentlichen Zulagen (§ 8) nur die Dienstjahre zu berücksichtigen, die in der gleichen definitiven Anstellung geleistet wurden, oder sind auch solche Dienstjahre mit zu berücksichtigen, die zwar in der gleichen Gemeinde, aber in anderer definitiver Stellung geleistet wurden? Ob der Lehrer die Gemeinde verlässt, oder ob er seine Primarlehrstelle verlässt, um in der gleichen Gemeinde an der Sekundarschule zu amten, so macht er eine Neubesetzung seiner Lehrstelle nötig. Der Zweck der ausserordentlichen Zulagen ist, möglichst wenig Lehrerwechsel zu schaffen. Da der Lehrer durch seine Willensentscheidung die Neubesetzung der Primarlehrstelle nötig macht, muss die Konsequenz die gleiche sein, wie wenn er seine Stelle aufgibt, um eine Stelle in einer andern Gemeinde anzunehmen. Es zählen also nur die Dienstjahre in der gleichen Stelle, lautete die Rechtsauskunft vom 16. Februar.

3. Eine Reihe von Anfragen veranlassten den Kantonalvorstand, seinen Rechtsberater um ein Gutachten über die Lehrerwohnung nach dem Gesetz vom 2. Februar 1919 zu ersuchen. Das auf die vorgelegten Fragen eingegangene Gutachten vom 4. März kommt zu folgenden Schlüssen: a. Die Lehrerwohnung ist nicht mehr ein Teil der Besoldung. Der Begriff der «gesetzlichen Anforderung an eine Lehrerwohnung» fällt dahin. Die Gemeinde kann eine Erhöhung des Mietzinses vornehmen, sofern sie sich an die Kündigungstermine hält. Falls kein Einverständnis mit dem Lehrer erfolgt, muss sie die Sache dem Erziehungsrat zum endgültigen Entscheide vorlegen. b. Übersteigt der Mietzins den Schatzungswert der Wohnung, müsste logischerweise der Lehrer eine Erhöhung der minimalen Gemeindezulage verlangen; ein Recht darauf existiert freilich nicht. Eine Differenz zwischen wirklichem Wohnungswert und der Schätzung von 1918 muss als Barzulage ausgerichtet werden; diese kann aber durch die allgemeine Mietzinssteigerung verschwinden. c. Das Verhältnis zwischen Lehrer und Gemeinde ist jetzt das zwischen Mieter und Vermieter; deshalb sind die Bestimmungen des Obligationenrechtes anzuwenden. Die Wohnung ist darum durch den Vermieter in geeignetem Zustande zu erhalten. d. Der Lehrer soll bei Abschluss des Mietvertrages darauf dringen, dass der Mietzins möglichst lange verbindlich festgesetzt wird, damit die Gefahr einer spätern Erhöhung des Mietzinses ohne entsprechende Erhöhung der Gemeindezulage vermindert wird.

4. Eine Lehrerin kündete vertragsgemäss am 1. Februar ihre Stelle an einer Privatanstalt auf 30. April. Da sich Differenzen ergaben, fragte sie an, ob sie auch noch Anspruch auf die Aprilbesoldung habe, da in diesem Monat Ferien seien. Das eingeholte Rechtsgutachten bestätigte unsere Ansicht, wonach der Lohn für Monat April auszuzahlen sei.

5. Verschiedene Fragen über das Mietverhältnis an Lehrerwohnungen, mit denen sich ein Kollege an den Kantonalvorstand wandte, machten die Einholung eines Rechtsgutachtens notwendig. Darin wird ausgeführt: a. dem Lehrer steht das Verfügungsrecht über die Lehrerwohnung nur solange zu, als er am betreffenden Orte Lehrer ist. b. Vermietet der Lehrer die Wohnung an Drittpersonen, ist er bei Inkongruenz zwischen Verfügungsrecht und Kündigungsrecht gegenüber seinem Mieter schadenersatzpflichtig. Hat die Schulpflege aber den Mietvertrag genehmigt, so hat sie auf ihre Kosten für die Unterkunft des neuen Lehrers zu sorgen, bis die vermietete Lehrerwohnung frei wird. c. Solche Mietverträge sollten durch die Gemeindeschulbehörde genehmigt werden. Es sollten nur kurzfristige Kündigungstermine, die sich eventuell mit Wahlterminen decken, vorgesehen werden. Schluss der Lehrtätigkeit des Vermieters in der Gemeinde soll auch das Mietverhältnis dahinfallen.

6. Von dem in der Frage der Einbeziehung der Lehrerschaft in die Versicherungsvorlage der Beamten eingeholten Rechtsgutachten wird an anderer Stelle die Rede sein.

7. Ein bestimmter Fall von Pensionierung veranlasste den Kantonalvorstand, von seinem Rechtsberater über folgende Frage ein Gutachten einzuholen: Kann der Erziehungsrat schon vor dem Ablauf der zwei Jahre Vikariatsdauer einen Lehrer wegen Krankheit in den Ruhestand versetzen? Die Antwort lautete: a. Es liegt in der Natur der Stellvertretung, dass die Bestellung eines Vikars nur da in Betracht kommt, wo eine kürzere oder längere, aber grundsätzlich doch behebbare Verhinderung der Berufausübung in Frage kommt. b. Die Terminierung auf grundsätzlich zwei Jahre liegt im Interesse erkrankter oder verunfallter Lehrer. Es soll nicht vorzeitig gesagt werden dürfen, die (vorübergehende) Erkrankung sei zur (bleibenden) Krankheit geworden; sondern es soll der erkrankte oder verunfallte Lehrer in der Regel Anspruch darauf haben, dass zunächst während zwei Jahren zugesehen wird, ob es sich um eine nur vorübergehende Erkrankung oder aber um eine dauernde Krankheit handelt. c. Der Erziehungsrat ist dann berechtigt, ohne vorgängige Vikariatsbestellung oder vor Ablauf der zweijährigen Vikariatsdauer zur Zwangspensionierung zu schreiten, wenn die Natur der Krankheit des Lehrers von allem Anfang ab, oder schon vor Ablauf der zweijährigen Frist mit Bestimmtheit erkennen lässt, dass der betreffende Lehrer nie mehr in der Lage sein wird, sein Lehramt zu versehen.

8. Nicht ohne gute Wirkung für, einen Kollegen war das eingeholte Rechtsgutachten über die Frage: Muss sich ein Lehrer im Falle einer Schulvereinigung gefallen lassen, dass seine Gemeindezulage verringert wird? Unser Rechtsberater kam zu folgenden Schlüssen: a. Einmal begründete Lohnansprüche, auch solche staatlicher Funktionäre, können nicht einseitig im Sinne der Verschlechterung geändert werden. Erst auf Ablauf der Amtsdauer kann rechtlich der Dienstherr neue Anstellungsbedingungen aufstellen. Die neue Schulgemeinde hat sämtliche Aktiven und Passiven der aufgehobenen Schulgemeinde übernommen, also auch die Gehaltsansprüche der betreffenden Lehrer. b. Der Lehrer hat einen Rechtsanspruch darauf, bis nach Ablauf der jetzigen Amtsperiode von der neuen Schulgemeinde die gleiche Gemeindezulage zu verlangen, wie sie ihm bisher von der nun aufgehobenen Gemeinde gewährt wurde.

9. Die Weisung des Stadtpräsidenten von Zürich zu den Lehrerwahlen veranlasste den Präsidenten des Lehrerkonventes Zürich, den Kantonalvorstand um ein Rechtsgutachten über diesen Gegenstand zu ersuchen. Unser Rechtskonsulent äusserte sich folgendermassen: Soweit die Neuwahl durch Ausschreibung erfolgt, findet eine Wahlbeschränkung nicht statt, weil es jedem Wähler von jeder Wählergruppe freisteht, dem offiziellen Vorschlag der Zentralschulpflege einen inoffiziellen Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Und soweit die Neuwahl durch Berufung erfolgt, hat der Stimmzettel so zu lauten, dass der Wähler mit Ja oder Nein seinen Willen kundgibt, so dass also nicht durch blosse Stimmenthaltung, sondern durch Ein-

legung eines «Nein» dem verbindlichen Vorschlag der Zentralschulpflege direkte, positive Opposition gemacht werden kann. b. Lehrerneuwahlen, soweit sie auf dem Wege der Ausschreibung erfolgen, wären richtigerweise, entgegen der herrschenden Praxis, stets als Einzelwahlen und nicht als Listenskrutinium zu behandeln.

10. Ebenfalls auf Wunsch des Lehrerkonventes der Stadt Zürich legte der Kantonalvorstand seinem Rechtsberater folgende Frage vor: Ist der Erziehungsrat befugt, ein Minimum der Stundenzahl der Lehrer festzusetzen? Die Antwort lautete: Die Frage ist zu bejahen. Wenn in § 24 des Gesetzes über die Volksschule dem Erziehungsrat aufgegeben wird, einen allgemeinen Lehrplan aufzustellen und die Stundenzahl festzulegen, die für die einzelnen Fächer zu verwenden ist, § 16 aber das Verbot stipuliert, mehr als 6 Klassen gemeinsam zu unterrichten und § 25, Absatz 2, die Maximalstundenbelastung des Lehrers fixiert, dann muss dem Erziehungsrat auch die Möglichkeit gewahrt sein, die Minimalstundenbelastung zu fixieren. Denn nur so ist es eben möglich, die Durchführung des von ihm aufzustellenden allgemeinen Lehrplanes unter Berücksichtigung dieser §§ 16 und 25, al. 2 sicherzustellen.

In zwei Fällen waren wir in der Lage, auf Grund früherer Rechtsgutachten Auskunft zu erteilen, und ein Fall, der uns den Rat unseres Rechtskonsulenten einholen liess, ist nicht von allgemeinem Interesse. Man sieht, der die Rechtshilfe und Rechtsauskunft beschlagende Zweig der Tätigkeit unseres Vereins hat in den letzten Jahren zugenommen. Der Z. K. L.-V. verfügt an die fünfzig Rechtsgutachten über die verschiedensten unseren Stand betreffende Angelegenheiten. Um künftig rasch in der Lage zu sein, Rat und Auskunft in Fällen, in denen wir uns von unserem Rechtskonsulenten bereits beraten liessen, zu erteilen, hat Aktuar Ulrich Siegrist in verdankenswerter Weise zuhanden des Kantonalvorstandes ein Register mit einem Auszug aus den vom Z. K. L.-V. eingeholten Rechtsgutachten zusammengestellt, das diesem jederzeit treffliche Dienste leisten wird.

g) Die Ausrichtung von Teuerungszulagen pro 1917.

Wir verweisen vorerst auf die unter diesem Titel in den Jahresberichten 1916 bis 1919 gemachten Ausführungen. Es handelt sich hier um die Teuerungszulagen pro 1917, welche Angelegenheit nun endlich als erledigt abgeschrieben werden kann, was wohl nicht mehr zu früh ist, nachdem im folgenden Abschnitt über die Besoldungsrevision allbereits wieder von der Ausrichtung von Teuerungszulagen pro 1920 die Rede sein wird. Das Bezirksgericht Zürich hat die Klage der im letzten Jahresbericht erwähnten Streitgenossenschaft im Teuerungszulagenprozess wegen Inkompetenz abgewiesen. Von einer Appellation ans Obergericht wurde von den Klägern abgesehen.

h) Besoldungsrevision und Teuerungszulagen pro 1920.

Vorerst sei auf die unter dem Titel «Neue Besoldungsrevision» gemachten Ausführungen im Jahresbericht pro 1919 verwiesen. Die in dieser Angelegenheit im Jahre 1920 unternommenen Schritte sollen im folgenden in chronologischer Weise zusammengestellt werden.

Februar 14. Präsident Hardmeier referiert im Kantonalvorstand über den Stand der Besoldungsrevision. Die Frage, ob für die Beamten, Mittelschullehrer und Professoren auf dem Wege der Revision der Verordnungen durch den Kantonsrat und für die Lehrer und Geistlichen durch Revision der Besoldungsgesetze oder ob für die sämtlichen in Betracht kommenden Funktionäre Teuerungszulagen ausgerichtet werden sollen, ist noch nicht entschieden. Obwohl die Ansätze des Gesetzes vom 2. Februar 1919 in der Hoffnung auf einen Preisabbau von etwa 25% gemacht worden sind, der nun nicht eingetreten ist, sind die Aussichten für eine Gesetzesrevision, trotzdem sich die Lebenshaltung weiter verteuert hat, keine guten. Der Kantonalvorstand erklärt sich mit dem bisherigen Vorgehen des Präsidenten einverstanden und erteilt ihm Vollmacht, im weiteren Verlauf der Bewegung die ihm erforderlich scheinenden Schritte zu tun. Einem Sektionspräsidenten wird auf seine Anfrage, was in der Besoldungsfrage auf kantonalem Boden gehe, da in seinem Bezirke an eine Erhöhung der Gemeindezulagen nicht zu denken sei, vom Stand der Angelegenheit Kenntnis gegeben.

April 17. Der Kantonalvorstand berät nach einem Referate seines Präsidenten über den Stand der Besoldungsfrage über das weitere Vorgehen. In namentlicher Abstimmung hat sich der Kantonsrat gegen die Ausrichtung von Teuerungszulagen und für Revision der Besoldungsverordnung der Beamten ausgesprochen. Es besteht in den leitenden Kreisen die Ansicht, dass nachher die Revision der Gesetze für die Lehrer und Geistlichen zu folgen habe. Wie aus einer am 15. März stattgehabten Besprechung von Erziehungsdirektor Mousson mit dem Präsidenten des Z. K. L.-V. hervorging, ist die Ausarbeitung einer Vorlage in Angriff genommen, die es nun abzuwarten gilt. Aktuar Siegrist gibt schon jetzt Kenntnis von Wünschen der Lehrer der Stadt Zürich, während Zürrer in der Lage ist, solche vom See vorzubringen.

Juni 5. Der Kantonalvorstand nimmt Kenntnis vom Ergebnis einer am 18. Mai im Erziehungsrate gestellten Anfrage seines Präsidenten über den Stand der Besoldungsfrage. Wie Erziehungsdirektor Mousson mitteilte, ist in erster Linie ein Ausgleich zwischen den städtischen und ländlichen Besoldungen in Aussicht genommen. Der Vorstand ist befriedigt, zu vernehmen, dass die Angelegenheit an verantwortlicher Stelle nicht ruht, sondern, wenn auch langsam, marschiert.

Juli 13. Der Vorsitzende weist auf einen «Der Lohn des Familienvaters» betitelten Artikel in No. 1130 der «N. Z. Ztg.» hin, in dem zu den Lohnverhältnissen Lediger und Verheirateter, einer Frage, die schon einmal in der Delegiertenversammlung des Z. K. L.-V. zur Sprache kam und vielleicht in der kommenden Besoldungsrevision wieder aufgeworfen wird, Stellung genommen wird. Sodann referiert er über die Besoldungsfrage, die einige Zeit geruht, da Erziehungsdirektor Mousson sich einer Operation hatte unterziehen müssen. Verschiedene mündliche und schriftliche Anfragen von seiten unserer Mitglieder deuten darauf hin, dass sie mit Ungeduld auf die Lösung der Angelegenheit warten, über deren Stand vom Präsidenten in No. 8 des «Päd. Beob.» 1920 orientiert wurde. Vom Sekretariat des Bernischen Lehrervereins ging uns auf Wunsch das Material über ihre Besoldungsbewegung des Jahres 1920 zu.

August 14. Der Präsident orientiert den Kantonalvorstand über die Gründe, die den Kirchenrat und die Erziehungsdirektion dazu führten, von einer Revision der Besoldungen abzusehen und für Geistliche und Lehrer pro 1920 Teuerungszulagen zu verlangen. Nach reiflicher Beratung der Angelegenheit kommt der Kantonalvorstand zur Ansicht, dieser Lösung zuzustimmen, weil nur auf diesem Wege für das Jahr 1920 noch etwas zu erlangen sei.

September 4. Der Kantonalvorstand nimmt Kenntnis von der nicht befriedigenden Teuerungszulagenvorlage der Erziehungsdirektion. Der Präsident erhält Auftrag, bei Beratung der Angelegenheit im Erziehungsrate die Wünsche der Lehrerschaft zu verwirklichen zu suchen; vor allem sollen die Ansätze zur Bezugsberechtigung von Teuerungszulagen erhöht und die Ausrichtung von Kinderzulagen verlangt werden.

Oktober 2. Es erscheinen Abordnungen des Lehrervereins Zürich und der Lehrerschaft der Vorortsgemeinden, um sich zuhanden des genannten Vereins und der Lehrer der genannten Gemeinden über die Besoldungsangelegenheit ortientieren zu lassen. Die Vorlage des Erziehungsrates vom 21. September, in der die Wünsche der Lehrerschaft, soweit dies die Ausgabenkompetenz des Kantonsrates zuliess, berücksichtigt wurden, ist in No. 13. des «Päd. Beob.» 1920 erschienen.

Oktober 30. In an den Kantonalvorstand zuhanden des Erziehungsrates gerichteten Eingaben äussern sich der Lehrerverein Zürich, die Sektionen Horgen und Meilen, die Lehrerschaft Zollikons und die Konferenz der Lehrerschaft der Vorortsgemeinden Zürichs zur Regelung der Besoldungsangelegenheit; sie betonen, dass sie zugunsten der Kollegen in kleinen Gemeinden für diesmal mit der getroffenen Lösung der Frage einverstanden seien, jedoch unverzüglich die Anhandnahme

der Gesetzesrevision verlangen, da auch ihrer Notlage Rechnung getragen werden müsse. Nachdem der Antrag des Regierungsrates vom 23. Oktober 1920 über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Lehrpersonal der Volksschüle im Jahre 1920 zur Beratung an den Kantonsrat gewiesen worden, hielt der Kantonalvorstand den Zeitpunkt für gekommen, zur Besprechung der Angelegenheit eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.

November 13. Nach einem orientierenden Referate des Präsidenten Hardmeier über den Stand der Besoldungsfrage stimmt die Delegiertenversammlung dem Antrag des Kantonalvorstandes auf Zustimmung zur Teuerungszulagenvorlage mit Beifügung zweier Wünsche zu. Der Bericht findet sich in No. 16 des «Päd. Beob.» 1920, sowie in den No. 1 und 2 vom Jahre 1921.

November 20. Die von der Delegiertenversammlung beschlossene Eingabe an die kantonsrätliche Kommission zur Beratung der Teuerungszulagenvorlage ist abgegangen. Im weiteren liegt eine Zuschrift vor, in der über die durch Beschlüsse der Konferenz der Schulbehörden am See hervorgerufene Stimmung in der dortigen Lehrerschaft berichtet wird. Nachdem die Angelegenheit der Teuerungszulagen ihre Erledigung gefunden, befasst sich der Kantonalvorstand mit der Revision des Besoldungsgesetzes; er ordnet die nötigen Vorarbeiten an, indem er die wegleitenden Grundsätze aufstellt, denen eine Neuordnung Rechnung zu tragen hätte. Mit der Ausarbeitung eines Rundschreibens mit angeschlossenem Fragebogen an die Präsidenten der Sektionen zuhanden der Sektionsvorstände und der Bezirkssektionen wird Aktuar Siegrist betraut.

Dezember 11. Der Kantonalvorstand genehmigt mit wenigen Änderungen die ihm von Aktuar Siegrist vorgelegte Arbeit. Die Fragen sollen von den Sektionen bis zum 15. Februar 1921 beantwortet werden. Die Sektionen des S. L.-V. werden um Zusendung ihrer Besoldungsgesetze und allfälligen Propagandamaterials ersucht.

Dezember 31. Der Kantonalvorstand nimmt Kenntnis von der am 20. Dezember erfolgten Genehmigung der regierungsrätlichen Teuerungszulagenvorlage durch den Kantonsrat und von dem am 26. Dezember erfolgten Versand der Fragebogen und des Zirkulars an die Sektionen des S. L.-V. Aktuar Siegrist übernimmt den Auftrag, das eingesandte Material, das uns bei der Revision des Besoldungsgesetzes von Nutzen sein wird, übersichtlich zu ordnen.

Über den weitern Fortgang der Revision des Besoldungsgesetzes vom 2. Februar 1919 wird im nächsten Jahre zu berichten sein.

i) Die Ausführung des Gesetzes vom 2. Februar 1919.

1. Die Anrechnung der Dienstjahre. Vorerst sei auf die unter obigem Titel in Ziffer 5 gemachten Ausführungen des Jahresberichtes pro 1919 verwiesen. Unsere in der Frage der Anrechnung der Dienstjahre an den Erziehungsrat gerichtete Eingabe vom 7. Januar 1920, die in No. 3 des «Päd. Beob.» 1920 den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht wurde, fand bei der Erziehungsdirektion eine wohlwollende Aufnahme. Den weitern Wünschen trug der Erziehungsrat noch so weit als möglich Rechnung. Die Antwort vom 18. Mai findet sich in No. 7 des «Päd. Beob.» 1920. Mit Genugtuung konnten wir bei Gesuchen die weitherzige Anwendung der aufgestellten Verordnung durch die Erziehungsdirektion konstatieren.

2. Die Ruhegehaltsbestimmungen. Die in einer Verordnung niedergelegte Anwendung der Ruhegehaltsbestimmungen ist in durchaus befriedigender Weise erfolgt. Einige im Erziehungsrate durch den Präsidenten angebrachte Wünsche des Kantonalvorstandes wurden berücksichtigt.

k) Die Volkswahl der Lehrer.

Vorerst sei auf das in den Jahresberichten pro 1916 und 1917 über diese Frage Gesagte verwiesen. In der Sitzung des Erziehungsrates vom 28. Dezember 1920 kam der Abschnitt über die Bestätigungs-, Ersatz- und Neuwahlen der Lehrer in

der Vorlage zu einem neuen Wahlgesetz, das der genannten Behörde von der Direktion des Innern zur Vernehmlassung unterbreitet worden war, zur Beratung. Die Volkswahl der Lehrer bleibt darin unangetastet. Gegenüber der Bestimmung eines neuen Paragraphen, wornach den Stimmberechtigten das Recht eingeräumt werden soll, bei Lehrerwahlen Gegenvorschläge zu machen, behielt sich aber das Präsidium des Z. K. L.-V. seine Stellungnahme vor, indem er die, wie ihm schien, für die Lehrerschaft wichtige Neuerung vorerst im Kantonalvorstand zur Sprache bringen wollte, was am 31. Dezember geschah. Die Frage erschien auch dem Kantonalvorstand von so grosser Bedeutung, dass er nicht ohne gründliche Überlegung einen Entscheid fällen wollte; sie wurde W. Zürrer zur Prüfung und Antragstellung überwiesen. Über den weitern Verlauf der Angelegenheit wird im nächsten Jahre zu berichten sein. (Fortsetzung folgt.)

Die Witwen- und Waisenstiftung für Volksschullehrer im Jahre 1920.

Von Ernst Höhn in Zürich 3.

Dieses Institut hat durch die Beschlüsse der Synode von Uster (1919) wesentliche Änderungen erfahren. Durch die neuen Statuten wurde eine zukünftige Witwen- und Witwerrente von 1200 Fr. festgelegt und alle alten Renten um je 300 Fr. erhöht; an Stelle der bisherigen Waisenrenten, die nur bezahlt wurden, wenn die Witwe verstorben war, entstanden von der Witwenrente unabhängige Waisenrenten von 400, 600 und 800 Fr.; die jährlichen Beiträge der pensionierten Mitglieder wurden auf die Hälfte reduziert und der Kreis der eventuell Rentenberechtigten auf Eltern, Geschwister und Kinder über 18 Jahren erweitert. Alle diese Vergünstigungen erhielten Rückwirkung auf den 1. Januar 1920, weshalb auch die Mitglieder noch eine Nachzahlung von 100 Fr. für das Jahr 1920 zu leisten hatten.

Wenn auch die Jahresrechnung pro 1920, welche bereits auf den neuen Bedingungen basiert, nicht ohne weiteres schon einen absolut sicheren Masstab für die Gestaltung der zukünftigen Verhältnisse bildet, bietet sie doch mancherlei Interessantes, das wir auf diesem Wege gerne der Lehrerschaft zur Kenntnis bringen.

Vorerst einige statistische Angaben:

Mitgliederbestand. 1919 total 1969 Mitglieder, davon 85 pensionierte; 1920 total 1993 Mitglieder, davon 95 pensionierte; gestorben 17; ausgetreten 44; eingetreten 85. 14 freiwillige Mitglieder haben erklärt, ihre Mitgliedschaft gemäss den alten Statuten von 1909 beibehalten zu wollen.

Rentnerinnen. Ihre Zahl ist von 251 auf 254 gestiegen. Davon beziehen 10 eine Rente von 500 Fr.; 105 eine Rente von 700 Fr.; 124 eine Rente von 900 Fr.; 15 eine Rente von 1200 Fr. Rentner sind keine entstanden.

Waisen. 1919: 4 Ganzweisen, 2 Halbwaisen; Total 6; 1920: 7 Ganzwaisen, 74 Halbwaisen, Total 81. Der grosse Zuwachs rührt von der Statutenänderung her.

Während im Jahre 1919 an Witwen- und Waisenrenten, zusammen 127,600 Fr. ausbezahlt wurden, stehen für 1920 die Beträge auf 211,500 Fr. für Witwen und 44,000 Fr. für Waisen, total 255,500 Fr., d. h. genau dem doppelten des Vorjahres!

Um die Wirkung der neuen Statuten zu zeigen, möchte ich einige Beispiele anführen, die nicht theoretisch zusammengestellt sind, sondern als solche in der Rechnung figurieren.

Witwe A mit 1 Kind: frühere Rente 600 Fr., heutige Rente 1500 Fr.;

Witwe B mit 2 Kindern: frühere Rente 600 Fr., heutige Rente 1900 Fr.;

Witwe C mit 3 Kindern: frühere Rente 600 Fr., heutige Rente 2300 Fr.;

Witwe D mit 4 Kindern: frühere Rente 600 Fr., heutige Rente 2700 Fr.;

Waisenpaar A: frühere Rente 600 Fr., heutige Rente 1400 Fr.

Zu diesen Renten hinzu wurden auch noch wesentliche Beträge aus dem Hilfsfond im Totalbetrage von 14,150 Fr. ausgerichtet, so dass es möglich war, einer einzigen Familie 4100 Fr. zu geben. Ich meine, lange Erklärungen sind hier nicht notwendig; die Zahlen reden eine deutliche Sprache und geben bestes Zeugnis für die Solidarität der zürcherischen Lehrerschaft.

Das Nettovermögen der Stiftung ist von Fr. 3,010,762.30 im Jahre 1919 auf Fr. 3,613,134.10 im Jahre 1920 angewachsen, hat sich also um Fr. 602,371.30 vermehrt.

Glecihzeitig wurden dem *Hilfsfonds* statutengemäss rund 40,000 Fr. zugewiesen, so dass er sich heute auf rund 320,000 Franken beläuft.

Trotzdem wir unsere Stiftung mit den neuen Statuten sehr belasteten, weist die versicherungstechnische Bilanz dennoch kein Defizit, sondern immer noch einen Überschuss von rund 80,000 Fr. auf dem Deckungskapital auf. Dieser Überschuss wird in den nächsten Jahren rasch steigen, so dass die Aufsichtskommission bereits an die Prüfung der Frage getreten ist, bis auf welchen Zeitpunkt die zukünftigen Renten erhöht werden könnten, vielleicht auf 1400 oder gar auf 1500 Fr., ohne dass weder die Mitglieder noch der Staat höhere Beiträge zu leisten hätten. Es wird nicht gar manches Jahr dauern. Aber wir müssen zuerst das Schicksal der Initiative Schweizer betreffend die verheiratete Lehrerin abwarten, weil ihre Annahme oder diejenige des regierungsrätlichen Gegenvorschlages eine Änderung unserer Statuten notwendig macht.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

11. Vorstandssitzung

mit den Präsidenten der Sektionen und den dem Lehrerstande angehörenden Mitgliedern des Kantonsrates.

Samstag, den 25. Juni 1921, nachm. 2-6 Uhr, in Zürich.

Aus den Verhandlungen:

An der ausserordentlichen Delegiertenversammlung des Z. K. L.-V. vom 13. März a. c. wurde das Ergebnis der zu Anfang des Jahres an die Sektionen gerichteten Umfrage bekannt gegeben. Die Zeitverhältnisse liessen es den Kantonalvorstand in Anbetracht der grossen Wichtigkeit der Sache als angezeigt erscheinen, die Sektionspräsidenten zuhanden der Kollegen über den heutigen Stand der Angelegenheit zu unterrichten, sowie die Ansichten der den verschiedenen Fraktionen des Kantonsrates angehörenden Kollegen zu vernehmen, um einer kommenden Delegiertenversammlung Anträge stellen zu können.

12. Vorstandssitzung

Samstag den 25. Juni 1921, nachm. $6\sqrt[1]{_2}-9\sqrt[1]{_2}$ Uhr, in Zürich.

Aus den Verhandlungen:

1. Nach erfolgten Mitteilungen unseres Abgeordneten aus der Präsidentenkonferenz des S. L.-V. vom 25. Juni a. c. in Zürich besprach sich der Vorstand über das Traktandum Präsidium des S. L.-V. und Redaktion der S. L.-Ztg. und beschloss, den Anträgen der Konferenz an der Delegiertenversammlung des S. L.-V. vom 2. Juli in Aarau zuzustimmen, wonach die bestehende Lösung der Frage bis zum Herbst 1922 dauern soll, um dann definitiv geregelt zu werden.

Dem Darlehensgesuch eines Kollegen wird entsprochen, und es werden die Rückzahlungsbedingungen festgelegt.

Sch-r.